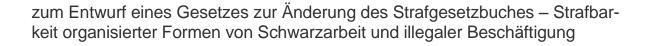


## Stellungnahme



des

Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Berlin, 27. Juli 2016 Abteilung Arbeitsmarkt, Tarifpolitik und Arbeitsrecht



## A. Einleitung

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) hat am 28. Juni 2016 den "Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches - Strafbarkeit organisierter Formen von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung" vorgelegt. Ziel dieses Gesetzentwurfs ist es, die strafrechtliche Bekämpfung organisierter Formen von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung durch die Schaffung weiterer Regelbeispiele für besonders schwere Fälle des Vorenthaltens und Veruntreuens von Arbeitsentgelt (§ 266a Strafgesetzbuch - StGB) zu verbessern. Erreicht werden soll dies durch die Einführung zweier neuer Regelbeispiele in § 266a StGB-E, die jeweils besondere Formen von organisierter Beitragsvorenthaltung umschreiben, bei welchen der Täter Arbeitnehmer fortgesetzt nicht oder nicht in richtiger Höhe zur Sozialversicherung anmeldet und mittels falscher Belege – unter Zuhilfenahme oder Mitwirkung Dritter – planmäßig Vorkehrungen trifft, um die tatsächlichen Beschäftigungsverhältnisse verschleiern.

Der ZDH begrüßt den Gesetzentwurf. Illegale Beschäftigung und Schwarzarbeit stellen nicht nur eine immense Gefahr für die Sicherung des Steueraufkommens und die Funktionsfähigkeit der Sozialversicherungssysteme dar. Sie beeinträchtigen auch den Wettbewerb. Denn illegal tätige Unternehmen können ihre Werk- und Dienstleistungen im Vergleich zum rechtstreu handelnden Handwerksbetrieb erheblich kostengünstiger anbieten und diesen dadurch in seiner Existenz bedrohen. Die mit Schwarzarbeit verbundenen negativen Verdrängungs- und Substitutionsprozesse gefährden zudem legale Beschäftigung und verhindern, dass neue Arbeitsplätze geschaffen werden. Illegale Beschäftigungsverhältnisse gehen auch zulasten gesetzestreuer Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die mit ihren Sozialversicherungsbeiträgen dadurch

entstehende Beitragsausfälle ausgleichen müssen. Der ZDH unterstützt daher Maßnahmen, mit denen eine konsequente Verfolgung und Unterbindung von illegaler Beschäftigung und Schwarzarbeit erzielt werden kann. Dem Handwerk ist es ein großes Anliegen, dass Verwerfungen am Markt, wie sie etwa durch Schwarzarbeit, Scheinselbstständigkeit, Mindestlohn- und Meldeverstöße sowie organisierte Formen der Schwarzarbeit entstehen, wirksam bekämpft werden.

Das vom BMJV mit dem vorliegenden Gesetzentwurf verfolgte Ziel, Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung strafrechtlich besser bekämpfen zu können, kann aber nur erreicht werden, wenn für die Verfolgung illegaler Beschäftigungspraktiken ausreichend Personal- und Sachmittel zur Verfügung gestellt werden. Die Personalkapazitäten der Finanzkontrolle Schwarzarbeit sind jedoch begrenzt. Der ZDH hat daher die im Rahmen der Einführung des Mindestlohngesetzes beschlossene personelle Aufstockung des Zolls um 1.600 Stellen begrüßt. Diese Stellen gilt es, möglichst schnell zu besetzen, um den vorliegenden Gesetzentwurf auch umsetzen zu können.

## B. Zu den Vorschlägen im Einzelnen

 Höhere Pönalisierung der Verschleierung der Arbeitgebereigenschaft ist zu befürworten

Die geplante Einführung des Regelbeispiels des § 266a Abs. 4 S. 2 Nr. 3 StGB-E in den Straftatbestand des Vorenthaltens und Veruntreuens von Arbeitsentgelt gemäß § 266a StGB ist zu begrüßen. Nach § 266a Abs. 4 S. 2 Nr. 3 StGB-E soll ein besonders schwerer Fall der Tatbegehung des § 266a StGB in Zukunft

regelmäßig dann vorliegen, wenn der Täter fortgesetzt Sozialversicherungsbeiträge vorenthält und sich dafür unrichtige, nachgemachte oder verfälschte Belege von einem Dritten verschafft, der diese gewerbsmäßig anbietet. Damit sollen vor allem die Fälle erfasst werden, in denen der Täter (Arbeitgeber) zur Verschleierung des tatsächlichen Beschäftigungsverhältnisses falsche Rechnungen bezieht, um bei den mit der Prüfung von Beschäftigungsverhältnissen befassten Behörden den Irrtum bzw. den Anschein zu erwecken, das eingesetzte Personal gehöre zu einem anderen Unternehmen.

Die Einführung dieses Regelbeispiels trägt dem Umstand Rechnung, dass illegale Beschäftigung und Schwarzarbeit in zunehmendem Umfang in organsierter Begehungsweise erfolgt. Durch die mit dem Regelbeispiel verbundene Verschärfung des Sanktionsrahmens gegenüber Arbeitgebern, die mittels falscher Belege – unter Zuhilfenahme oder Mitwirkung Dritter - in betrügerischer Absicht planmäßig Vorkehrungen treffen, um eine ordnungsgemäße Buchführung vorzutäuschen und somit tatsächliche Beschäftigungsverhältnisse und damit bestehende Beitragspflichten zu verschleiern, wird die Abschreckungswirkung der Tatbegehung vergrößert. Zugleich wird mit der höheren Strafandrohung der erhöhte Unrechtsgehalt solcher Vorgehensweisen zum Ausdruck gebracht.

## II. Stärkere Verfolgung bandenmäßiger Absprachen sind begrüßenswert

Positiv steht das Handwerk des Weiteren die Einführung des § 266a Abs. 4 S. 2 Nr. 4 StGB-E gegenüber. Durch diese neue Vorschrift sollen Fälle erfasst werden, in denen der Täter selbst Mitglied einer Bande ist, die sich zur fortgesetzten Begehung von Taten nach § 266a StGB und zur Verschleierung der Taten durch unrichtige, nachgemachte oder verfälschte Belege zusammengeschlossen hat. Mit Hilfe dieses Regelbei-

spiels werden strafrechtlich endlich auch bandenmäßige Absprachen zur Vorenthaltung und Veruntreuung von Sozialversicherungsbeiträgen erfasst und stärker pönalisiert. Dies betrifft etwa Fallkonstellationen, in denen beispielsweise der Täter zusammen mit anderen Tatbeteiligten – auf einer Bandenabrede basierend – eine Schein- oder Strohmannfirma betreibt und falsche Rechnungen ausstellt, nur um zu verschleiern, dass dieser Firma die tatsächliche Arbeitgebereigenschaft mit der damit verbundenen Beitragspflicht zur Sozialversicherung zukommt. Organisierte Formen von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung können dadurch besser strafrechtlich bekämpft werden.